

gesetze. Dieser Weg wird umso erfolgreicher beschritten, wie das Verantwortungsbewußtsein der Bürger für den Schutz ihrer Errungenschaften und die Wahrung der Gesetzlichkeit sowie ihre aktive und unmittelbare Teilnahme an der Rechtsausübung wachsen.

XII.

Die jetzt bestehenden neuen gesellschaftlichen Bedingungen und die Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ermöglichen und verlangen die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege. In der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates wurden entsprechend den Erfordernissen der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus die Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege entwickelt. Mit diesem Erlaß wird ein bedeutsamer Schritt getan, um entsprechend diesen Grundsätzen und den neuen Aufgaben der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die Aufgaben der Organe der Rechtspflege, die Prinzipien und Formen ihrer Arbeitsweise und der noch stärkeren unmittelbaren Einbeziehung der Werktätigen festzulegen sowie die Garantien für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu erhöhen.

Die Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht, besonders bei der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip, setzen auch für die Tätigkeit der Organe der Rechtspflege, die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts bei der Lösung der vielgestaltigen Probleme der sozialistischen Umwälzung neue Maßstäbe. Das Neue in ihrer Tätigkeit besteht darin, den Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, besonders gegen Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen, umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen als Bestandteil des Kampfes des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Kräfte für den gesellschaftlichen Fortschritt und gegen alle dem Sozialismus entgegenwirkenden Hemmnisse zu führen. Damit leisten sie einen bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen im Kampf gegen kapitalistische Denk- und Lebensgewohnheiten, die auch in der Nichtachtung des sozialistischen Rechts — und in ihrer schärfsten Form in Verbrechen und Vergehen — ihren Ausdruck finden.

Die Einheit von werktätigem Volk und Rechtspflege ist in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur durch die Gemeinsamkeit des Zieles, sondern auch dadurch gewährleistet, daß die Organe der Rechtspflege an der Lösung der Probleme des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus aktiv mitwirken. Die enge Verbindung der Organe der Rechtspflege mit dem Leben der Werktätigen, den Problemen der Leitung der Volkswirtschaft und die genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung bilden die Grundlage für die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Diese ist nicht nur auf die richtige Entscheidung des Einzelfalls, sondern auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihre sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung gerichtet.

Diesen gesetzmäßigen Erfordernissen und der Vervollkommnung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Garantien für die Einhaltung des sozialistischen Rechts, das der friedlichen Arbeit und den Interessen des werktätigen Volkes dient, entsprechen:

Die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege auf der Grundlage und entsprechend den gesamtstaatlichen Aufgaben beim um-

fassenden Aufbau des Sozialismus, besonders bei der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip.

Der Ausbau der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht, dessen alleinige und unmittelbare Verantwortung vor der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie die verstärkte Sicherung der Unabhängigkeit der Richter. Die Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und der Erziehung Gestrachelter sowie die verstärkte kollektive Selbsterziehung der Bürger durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege.

Die Erweiterung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Aufsicht über die unbedingte Wahrung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit und bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen.

Die Festigung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Massenorganisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front.

Die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfolgt im Kampf gegen noch vorhandene bürgerliche Rechtstraditionen, gegen alte, aus dem Kapitalismus überkommene Formen und Praktiken in der Arbeitsweise und Organisation der Organe der Rechtspflege. Sie läßt auch keinen Raum für willkürlich-subjektive Einflüsse, für jedwede Isolierung vom gesellschaftlichen Leben und dem Kampf des ganzen werktätigen Volkes und seines Arbeiter-und-Bauern-Staates um den Sieg des Sozialismus.

Die Durchführung dieses Erlasses stellt hohe Anforderungen an die Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, Rechtsanwälte sowie alle in der Rechtspflege Tätigen, an ihr Wissen um die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, von denen unser Recht bestimmt wird, an ihre Kenntnis der Probleme des sozialistischen Aufbaus, an die Beherrschung der Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik, an ihre Verbundenheit mit den Werktätigen, ihre Bereitschaft, dem Volk zu dienen und ihre Überzeugung vom Sieg des Sozialismus.

Indem unsere sozialistische Rechtspflege zum Anliegen und zur Aufgabe des ganzen Volkes wird, entwickeln wir die sozialistische Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik immer mehr zum nationalen Vorbild wahrer Gerechtigkeit und Humanität.

Zweiter Teil

Die Organe der Rechtspflege

Erster Abschnitt

Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik

I.

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

A. Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts

1. Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Oberste Gericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften die Rechtsprechung aller